

2. Sportbezogene direkte Einnahmen für die öffentlichen Haushalte

In den folgenden drei Unterkapiteln wird versucht, mit Hilfe von verschiedenen methodischen Ansätzen die sportbezogenen Anteile an den Steuereinnahmen (2.1), den Sozialbeiträgen (2.2) und den sonstigen Einnahmen (2.3) aufzuschlüsseln.³⁹

2.1 Sportbezogene Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in Anlehnung an die Abgrenzung der VGR zunächst hinsichtlich der sportbezogenen Produktions- und Importabgaben (2.1.1) sowie der sportbezogenen Einkommen- und Vermögensteuern (2.1.2) unterschieden.

2.1.1 Sportbezogene Produktions- und Importabgaben

Den Angaben der VGR (Stand Februar 2011) folgend, beliefen sich die gesamten Produktions- und Importabgaben in 2010 auf rund 310,47 Mrd. Euro und verteilen sich auf die Bereiche (Statistisches Bundesamt 2011):

- Mehrwertsteuer (178,64 Mrd. Euro)
- Gewerbesteuer (35,05 Mrd. Euro)
- Rennwett- und Lotteriesteuer (1,42 Mrd. Euro)
- Verbrauchsteuer (63,60 Mrd. Euro)
- sonstige (31,76 Mrd. Euro).

Mit Hilfe der im Projektverlauf identifizierten Daten und Studien, können die sportbezogenen Anteile der Mehrwertsteuer (2.1.1.1), Gewerbesteuer (2.1.1.2) und Rennwett- und Lotteriesteuer (2.1.1.3) im Rahmen einer detaillierteren Be-

³⁹ Dabei geht es um die tatsächlich erzielten Einnahmen der öffentlichen Haushalte, die in den oben genannten Bereichen anfallen. Dem Einnahmeverzicht der öffentlichen Haushalte zur Unterstützung des Sports bspw. durch Steuererleichterungen (5.1) oder unentgeltlich bzw. verbilligte Sportstättennutzung (5.2) werden jeweils ein gesondertes Kapitel gewidmet.

trachtung abgeschätzt werden. Im Anschluss an diese detaillierten Betrachtungen wird zudem versucht, auf Basis der zuvor gewonnenen Ergebnisse die sportbezogenen Anteile der anderen Produktions- und Importabgaben (2.1.1.4) abzuschätzen.

2.1.1.1 Sportbezogene Mehrwertsteuer

Abgrenzung: Bei der Umsatzsteuer ist das *Steuersubjekt* das Unternehmen, welches eine Leistung oder eine Lieferung vollführt. *Steuerobjekt* ist die entgeltliche Lieferung und sonstige Leistung eines Unternehmens (§ 1 UStG). *Steuerbemessungsgrundlage* ist das für die Leistung oder Lieferung vereinbarte Entgelt. Bei der Umsatzsteuer unterscheidet man zwei Steuersätze. Gemäß § 12 Abs. 1 UStG beträgt der Steuersatz 19% auf die Bemessungsgrundlage. Dieser *Steuersatz* ermäßigt sich bei den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Umsätzen auf 7%.

Nach §15 Abs. 1 (UStG) kann ein Unternehmer "die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind" als Vorsteuerbetrag abziehen. Dies muss beachtet werden, da die hier relevanten Betriebe, Vereine und Verbände selbst zu einem großen Teil Lieferungen und Leistungen von Betrieben anderer Wirtschaftszweige beziehen, wie bspw. Sportbekleidung, -geräte und -artikel. Um Mehrfachzahlungen bei der Quantifizierung des sportrelevanten Umsatzsteueraufkommens zu vermeiden, wird im Folgenden stets die *Mehrwertsteuer*, also der Betrag nach Abzug der Vorsteuerbeträge, der in der Umsatzsteuerstatistik als "Umsatzsteuervorauszahlung" ausgewiesen wird, herangezogen.

Methoden zur Quantifizierung und Datenquellen: Zur (approximativen) Bestimmung der sportbezogenen Mehrwertsteuer kann sowohl die Angebotsseite, als auch die Nachfrageseite (Endverbraucher) herangezogen werden.

Zur Angebotsseite gehören die Organisationen und Institutionen, die das vereinbarte Entgelt erhalten und die Umsatzsteuer an den Staat abführen müssen. Das sind die in Kapitel (1.2) abgegrenzten sportrelevanten Betriebe, welche eine sportbezogene Lieferung oder eine Leistung anbieten, ebenso wie die gemeinnützigen Körperschaften wie Vereine und Verbände, wenn sie zur Erreichung

ihrer gemeinnützigen Zwecke unternehmerisch (im Rahmen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs oder des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) tätig sein müssen.⁴⁰

Zur Nachfrageseite gehören die Organisationen und Institutionen, die eine sportbezogene Lieferung oder Leistung nachfragen und dafür das vereinbarte Entgelt (welches die Umsatzsteuer enthält) zahlen. Zur Gruppe der Endverbraucher gehören, neben den privaten Haushalten, die gemeinnützigen Körperschaften wie Vereine und Verbände, wenn sie bspw. Sportgeräte erwerben. Darüber hinaus sind auch sonstige (sportbezogene) Betriebe Endnachfrager von Lieferungen und Leistungen (sportrelevant sind insbesondere Werbe- und Medienrechte) der (im Sinne der *NACE*-Klassifizierung zur Kerndefinition des Sports zugehörigen) Betriebe, Vereine und Verbände.⁴¹

Wirtschaftszweigspezifische Mehrwertsteuervolumina können unmittelbar aus der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes abgelesen werden.⁴² Die Umsatzsteuerstatistik kann als reliabel und valide eingeschätzt werden. Für die Wirtschaftszweige im Sinne der *NACE*-Klassifikation ist zudem Repräsentativität gewährleistet. Insofern ist die Güte der Datenquelle als hoch einzustufen. Wie in Abschnitt (1.2) erläutert, ist für eine exakte Auswertung der sportrelevanten Branchen zudem eine Kombination mit der *CPA*-Klassifizierung von Produkten

⁴⁰ Für eine Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen für eingetragene Vereine siehe bspw. Sigloch und Klimmer (2003) oder Finanzministerium des Landes NRW (2005).

⁴¹ So fragen bspw. Betriebe (auch solche, die nicht dem Sport im Sinne der *NACE*-Klassifizierung zugeordnet werden) Werberechte nach, die grds. (umsatz-)steuerbar sind. Wird bspw. ein Unternehmen aus der Telekommunikationsbranche im Sponsoring tätig und kauft Werberechte von einem Verein aus der 1. Fußball-Bundesliga, sind hierfür 19% (sportbezogene) Umsatzsteuer zu entrichten.

⁴² Die Umsatzsteuerstatistik beruht auf der Auswertung monatlicher und vierteljährlicher Voranmeldungen der Unternehmer, deren Umsatz mehr als 17.500 Euro und deren Steuer mehr als 512 Euro beträgt und in der Fachserie 14 Reihe 8 veröffentlicht wird (Statistisches Bundesamt, 2009b). Der Berichtsweg läuft über die Finanzämter, die Rechenzentren der Länderfinanzverwaltungen und die Statistischen Ämter der Länder zum Statistischen Bundesamt.

nach Aktivitäten notwendig. Gütergliederungen sind jedoch nicht in der Umsatzsteuerstatistik vorhanden.⁴³

Damit lässt sich lediglich das Mehrwertsteueraufkommen nach der Kerndefinition exakt bestimmen. Bei einer einfachen Übernahme der Mehrwertsteuern von Branchen und Wirtschaftszweigen, die im Sinne der engen und weiten Definition relevant sind, würden zahlreiche auch nicht sportbezogene Mehrwertsteuern beachtet werden. Für eine näherungsweise Bestimmung muss daher der in den Produkten der jeweiligen Branchen und Wirtschaftszweigen enthaltene sportbezogene (Mehrwertsteuer-) Anteil bestimmt werden. Dies kann bspw. mit Hilfe von Experteninterviews mit Branchenverbänden sowie unter Rückgriff auf zuvor durchgeführte Primärdatenerhebungen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die Studie von Weber et al. (1995) zu nennen, in der der sportbezogene Anteil der Lieferungen und Leistungen einzelner Wirtschaftszweige (u.a.) auf diese Art ermittelt wurde. Da die Daten über 20 Jahre alt sind, ist eine unmittelbare Verwendung der von Weber et al. (1995) ermittelten Anteile jedoch problematisch. Es ist davon auszugehen, dass sich nicht nur die Bedeutung einzelner Wirtschaftszweige, sondern auch die jeweilige Bedeutung des darin enthaltenen sportbezogenen Anteils seit dieser Zeit verschoben hat. Zudem orientiert sich die Aufgliederung nicht an der *NACE*-Klassifizierung. Aus diesem Grund ist eine Zuordnung der ermittelten Richtwerte zu den *NACE*-Wirtschaftszweigen nicht immer eindeutig.⁴⁴

⁴³ Im Gegensatz zur Umsatzsteuerstatistik werden im Rahmen der Input-Output-Rechnung in der Aufkommenstabelle für die Wirtschaftsbereiche die inländisch produzierten Güter zu Herstellungspreisen in Matrixform veröffentlicht. Die Verwendungstabelle enthält die von den Wirtschaftsbereichen eingesetzten Güter (Waren und Dienstleistungen) zu Anschaffungspreisen. Der Übergang von Herstellungspreisen zu Anschaffungspreisen wird in nicht veröffentlichten Rechentabellen vollzogen, in dem u.a. die sonstige Gütersteuer (ohne Mehrwertsteuer) und die Mehrwertsteuer ebenfalls in der Dimension Güter x Bereiche ermittelt und addiert wird. Demnach ist es prinzipiell methodisch möglich, die sportbezogene Mehrwertsteuer nach Gütern (in der Produktion und im Endverbrauch) gegliedert zu ermitteln. Grundlage hierfür wäre allerdings eine detailliertere Verwendungstabelle zu Herstellungspreisen, um den Sportbezug sichtbar zu machen. Diese liegt zum jetzigen Zeitpunkt für das Berichtsjahr 2010 nicht vor.

⁴⁴ Studien jüngerer Datums, die den Sportanteil nicht explizit beziffert haben, wie bspw. die Studien vom Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Fremdenverkehr

Eine weitere Möglichkeit zur Bestimmung des sportbezogenen Anteils ist durch Rückgriff auf spezifische Sekundärstatistiken gegeben.

So wird im Bericht der Anteil der sportbezogenen Mehrwertsteuer im Wett-, Toto- und Lotteriewesen (*NACE*-Klassifikation 92.71.3) anhand der Geschäftsberichte der Lottogesellschaften Deutschlands approximiert werden.⁴⁵

Darüber hinaus kann der sportbezogene Umsatzanteil im Bereich Hochschulen (*NACE*-Klassifikation 80.30)⁴⁶ mit Hilfe des Anteils des sportbezogenen Personals am gesamten hauptberuflich wissenschaftlichen Personal approximiert werden. Da der sportbezogene Anteil des betrachteten Bereiches (*hier*: Personal) nicht auch zwangsläufig dem Anteil eines anderen Bereiches (*hier*: Umsätze) entsprechen muss, ist diese Methode problematisch.

Der Anteil sportbezogener Produkte im Bereich Fernsehen und Rundfunk wird in Anlehnung an Weber et al. (1995) mit Hilfe der Sportsendeminuten der ARD (ARD Jahrbuch, 2009) und des ZDF (Statistischen Bundesamtes, 2009d) abgeschätzt. Bei diesem Vorgehen gelten die gleichen methodischen Einschränkungen wie bei obiger Approximation für den Bereich Hochschulen.

e.V. (dwif, 2005, 2006, 2007) zu den Tagesreisen der Deutschen, werden hier nicht weiter betrachtet.

⁴⁵ Die absoluten Umsätze der Sportwetten und damit die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung können genutzt werden, um aus den gesamten Mehrwertsteuern die sportbezogenen Steuern herauszurechnen (= Umsatz Sportwetten / gesamter Umsatz der Lotterien). Mehrere Lottogesellschaften bieten jedoch keinen öffentlichen Zugang zu Geschäftsberichten an. Ausgehend von der Annahme, dass die Wettaffinität in den einzelnen Bundesländern nicht stark abweicht, kann auf Basis der Bundesländer, die öffentlichen Zugang zu den Geschäftsberichten aufweisen, der durchschnittliche Sportwettanteil zu Grunde gelegt werden, um so in den anderen Ländern die sportbezogenen Steuereinnahmen zu quantifizieren. Geschäftsberichte von 2009 sind von den Lottogesellschaften aus Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen öffentlich zugänglich.

⁴⁶ Wie bereits eingangs erläutert, ist eine Zuordnung des Bereiches Hochschulen nicht eindeutig. Einerseits ist sportbezogene Ausbildung an Hochschulen in den Bereich 80.30 der *NACE*-Klassifikation (enge Definition) einzuordnen. Andererseits ist sportbezogene Forschung den Bereichen 73.01 und 73.02 der *NACE*-Klassifikation (weite Definition) zuzuordnen. Da auf Basis der vorhandenen Informationen keine weiteren Eingrenzungen getroffen werden können, werden die sportbezogenen Einnahmen im Bereich "Hochschule" der engen Definition des Sports (*NACE*-Klassifikation 80.30) zugeordnet.

Mit Hilfe von weiteren Untersuchungen und veröffentlichten Daten ist es zudem möglich, die Anteile sportbezogener Produkte in den Textil-, Schuh- und sonstigen Artikelbranchen abzuschätzen. Die Handelsumsätze der Sporttextil-, Sportschuh- und Sportartikelbranchen werden jährlich vom Deutscher Sportfachhandel e.V. (VDS) veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Analyse verfügbaren Angaben zu den Handelsumsätzen beziehen sich auf das Jahr 2009 (VDS, 2010) entnommen werden. Leider findet sich keine eindeutige Zuordnung im Sinne der *NACE*-Klassifikation bei den veröffentlichten Daten. Auf Basis von Plausibilitätsüberlegungen kann angenommen werden, dass die hierbei relevanten Wirtschaftszweige in etwa in den *NACE*-Klassifikationen 51.16, 51.18, 51.41, 51.42, 51.47, 52.11, 52.12, 52.42, 52.43, 52.48, 52.61 und 52.63 enthalten sind. Nähere Angaben zur Datenerhebungsmethode sind nicht frei zugänglich. Zu Repräsentativität, Validität und Reliabilität der Daten können daher keine Aussagen getroffen werden.⁴⁷

Die Produktionsumsätze können den *NACE*-Klassifikationen 17.40, 17.52, 18.21, 18.22, 18.23, 18.24, 19.20, 19.30, 28.75, 29.60, 33.50, 35.12, 35.40 und 36.40 zugeordnet werden.⁴⁸ Der Bundesverband Deutscher Sportartikelindustrie (BSI, 2010) veröffentlichte hierzu bis 2007 sowohl Produktionszahlen als auch Außenhandelsstatistiken, die der *NACE*-Klassifikation folgen. Die Daten beruhen laut der Studie auf "amtlichen Angaben und eigenen Berechnungen". Auch hier ist jedoch eine Evaluation der Datenbestände aufgrund fehlender Informationen nicht möglich. Es muss zudem beachtet werden, dass die Aufstellung des BSI einerseits Freizeitartikel beinhaltet, was in einer Verzerrung des sportbezogenen Mehrwertsteuervolumens nach oben resultieren würde. Darüber hinaus wurden nicht alle sportbezogenen Produktionsumsätze erhoben, da zu einigen Wirtschaftszweigen (nicht plausible) Null-Beobachtungen hinsichtlich der Umsatzvolumina verzeichnet sind. Aufgrund dieser Aspekte wird die Validität der Daten als gering eingestuft, sodass im weiteren Verlauf der Studie die für den

⁴⁷ Eine schriftliche Anfrage beim VDS (Email vom 17.6.11) blieb unbeantwortet.

⁴⁸ Im Rahmen einer Quantifizierung der Umsatzsteuer des produzierenden Gewerbes muss beachtet werden, dass ein Teil der produzierten Sporttextilien, Sportschuhe und Sportartikel ins Ausland ausgeführt werden und somit nicht (umsatz-)steuerbar sind.

Handel in der Sporttextil-, Sportschuh- und Sportartikelbranche ermittelten Anteile ebenfalls für den Bereich der für die Produktion relevanten Wirtschaftszweige verwendet werden.⁴⁹

Für alle weiteren Wirtschaftszweige, die nach der engen und weiten Definition des Sports eine grundsätzliche Sportrelevanz besitzen, aber bisher nicht aufgeführt worden sind, können auf Basis der derzeitigen Datenlage keine weiteren Anteile der sportbezogenen Produkte ermittelt werden. Diese Wirtschaftszweige werden jeweils in der Kategorie "sonstige" für die enge und weite Definition des Sports zusammengefasst. Vereinfachend werden die Anteile der sportbezogenen Produkte aus den Anteilen aller zuvor beschriebener Wirtschaftszweige ermittelt.⁵⁰

Ergänzend kann für einige relevante Wirtschaftszweige auf weitere branchenspezifische Datenquellen zurückgegriffen werden, die einen ausschließlichen Sportbezug aufweisen.

Für einen Teil der im Sinne der Kerndefinition des Sports definierten Profisportmannschaften kann der Bericht der Deutschen Fußballliga GmbH (DFL) zur "wirtschaftlichen Situation im Lizenzfußball" (DFL, 2010) herangezogen werden. In dem jährlich veröffentlichten Bericht sind die betrieblichen (z.B. Umsatzsteuern) und die personenbezogenen Steuern (z.B. Lohnsteuern) der 1. und 2. Fußball Bundesliga in aggregierter Form direkt angegeben sind. Der Bericht

⁴⁹ Auf den Internetseiten des BSI lassen sich Umsatzzahlen zum deutschen Sportartikelmarkt in Höhe von 11,3 Mrd. Euro für 2009 finden. Diese Zahlen entstammen nach Auskunft des BSI einer Studie der NPD Group Inc. ("European Sport Market Size, Release 2009"). Eine schriftliche Anfrage (Email vom 23.6.11) bei der NPD Group Inc. zur Datenerhebungsmethode blieb unbeantwortet. Da im BSI bspw. auch die Fachgruppe "Outdoor" organisiert ist (die nicht nur sportbezogene Artikel umfasst) und davon ausgegangen werden kann, dass die Zahl der NPD Group Inc. auch die Außenhandelsstatistik mit einschließt, wird angenommen, dass der Wert von 11,3 Mrd. Euro den tatsächlichen (zur Berechnung der Mehrwertsteuer relevanten) sportbezogenen Umsatz in Deutschland übersteigt. Im weiteren Verlauf des Berichts wird daher auf die Umsatzangaben des VDS zurückgegriffen.

⁵⁰ Die Tabelle in Anhang (14.5) gibt einen Überblick zu den im Rahmen dieses Projektes verwendeten (aus anderen Studien übernommene oder selbst berechneten) Anteile der sportbezogenen Produkte in den jeweiligen Wirtschaftszweigen.

beruft sich auf gegebene Daten und Zahlen, ohne dass Einzelheiten erläutert werden, wodurch die Bewertungskriterien Validität, Reliabilität und Repräsentativität nicht geprüft werden können.⁵¹

Die Umsätze der deutschen Fitnesswirtschaft (*NACE*-Klassifikation 93.04) können aus der jährlich durchgeführten Studie "Eckdaten der deutschen Fitnesswirtschaft" des Arbeitgeberverbandes deutscher Fitness- und Gesundheitsanlagen (Deutscher Sportstudio Verband e.V.: DSSV) entnommen werden.⁵² Deloitte (2009) wählte im Rahmen der von ihnen durchgeführten Studie "Der deutsche Fitness- und Wellnessmarkt" ein ähnliches Verfahren bei der Bestimmung der Daten. Dabei wurden Fragebögen versendet sowie telefonische Interviews zuständigen Ansprechpartnern der Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus wurden modifizierte Fragebögen an Kettenbetreiber verschickt. Seit 2010 arbeiten der DSSV und Deloitte im Rahmen der Datenerhebung und -auswertung zusammen. Aufgrund der Zusammenführung beider Datenbestände sowie der umfassenden Ermittlung von Neueröffnungen, ist davon auszugehen, dass die Grundgesamtheit der Fitnessanlagen in Deutschland relativ genau abgebildet wird.⁵³ In der aktuellen Studie (Deloitte, 2011) wurden insgesamt $n=558$ unabhängige Studios und $n=28$ Zentralen der Kettenbetriebe schriftlich befragt. Die Stichprobe umfasst somit rund 25,5% aller in der von Deloitte gepflegten Liste der Fitnessstudios in Deutschland. Nach Angaben im Bericht (S. 26) erfolgte "eine nicht zu beanstandende Prüfung der verwertbaren Datensätze auf Repräsentativität bzgl. der Verteilung nach Bundesländern und einzelnen Kategorien". Auswertungs-

⁵¹ Eine schriftliche Anfrage (Email vom 17.6.11) blieb unbeantwortet.

⁵² In der Studie von 2007 (DSSV, 2007) wurden bspw. Interviews mit insgesamt $n=348$ unabhängigen Fitness-Anlagen sowie $n=13$ Ketten- und Franchiseverwaltungen bei einer Grundgesamtheit von $n=5.711$ bzw. $n=21$ realisiert.

⁵³ "Im Rahmen der Datenerhebung erfolgte zum Jahresende 2010 unter anderem ein Anschreiben mit Fragebogen an den gesamten Anlagenbestand der von Deloitte gepflegten Liste existierender Anlagen. Rückläufer und Anschriftenkorrekturen wurden einzeln überprüft. Darunter waren Adressänderungen, Geschäftsaufgaben und Umfirmierungen bzw. Geschäftsübernahmen. Für die weitere Ermittlung der Neueröffnungen wurden neben Eintragungen im Handelsregister auch Inserate in Publikumszeitschriften, Berichte in Fachzeitschriften, Mitteilungen der Branchenverbände sowie Branchenverzeichnisse ausgewertet. Alle beschriebenen Maßnahmen dienten der Bestimmung der Grundgesamtheit zum Stichtag 31.12.2010" (Deloitte, 2011).

und Hochrechnungsverfahren wurden durch das Statistik-Beratungs-Centrum der Universität Bielefeld überprüft. "Dabei wurde die zugrunde liegende Methodik durch die Prüfer bestätigt" (S. 26). Die im Rahmen der Studie ermittelten (und für diesen Bericht relevanten) Umsätze umfassen die Bruttomitgliedsbeiträge ohne (bspw.) Thekenverkäufen oder Einnahmen für Personal Training. Basierend auf diesen Angaben können die Daten als repräsentativ, valide und reliabel eingeschätzt werden.

Ergänzend zu den bisher beschriebenen Datenquellen gibt es zudem Datenquellen, die den Endverbrauch und damit die Nachfrageseite für (einige) sportbezogene Branchen und Produkte abbilden. Hierzu gehören Studien zu den Konsumausgaben der privaten Haushalte und/oder der Sportvereine. Neben Primärdatenerhebungen (private Haushalte: Weber et al., 1995;⁵⁴ Sportvereine: Breuer, 2009) können zudem Sekundärdatenquellen verwendet werden (private Haushalte: Pawlowski, 2009).

Die zur Bestimmung der Konsumausgaben der privaten Haushalte relevanten Sekundärdatenquellen - die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre erhoben wird, und die Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR), die jährlich erhoben werden⁵⁵ - sind reliabel und als Quotenstichproben auf Basis des Mikrozensus repräsentativ. Während die EVS aufgrund des größeren Stichprobenumfangs (>50.000 Haushalte) im Vergleich zur LWR (ca. 8.000 Haushalte) valider ist, ermöglicht Letztere einen weitaus tiefer gegliederten Einblick in die einzelnen Arten und Kategorien der privaten Konsumausgaben. Dies ist der Grund, warum die EVS im Vergleich zur LWR (Pawlowski, 2009) noch keine Berücksichtigung im Rahmen der Quantifizierung sportbezogener Ausgabenunterkategorien gefunden hat. Die Berechnung der Umsatzsteuern auf Basis der LWR kann in drei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt müssen zunächst

⁵⁴ Im Rahmen der Primärdatenerhebung von Weber et al. (1995) wurden 1.952/914 Über-14-Jährige Personen in West-/Ostdeutschland nach ihrer Sportbeteiligung und ihren getätigten Konsumausgaben befragt. In der Studie werden keine näheren Details zur Stichprobe veröffentlicht.

⁵⁵ Die Datenerhebung erfolgt durch das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern.

die sportrelevanten Lieferungen und Leistungen identifiziert werden. In einem zweiten Schritt müssen die in den identifizierten Kategorien getätigten Ausgaben auf die Gesamtzahl der Haushalte (multipliziert mit 36,105 Mio.) und das gesamte Jahr (multipliziert mit 12) hochgerechnet werden. In einem dritten Schritt wird das auf diese Weise ermittelte Volumen mit dem jeweils angemessenen Steuersatz (19 bzw. 7%) gewichtet, um das sportbezogene Umsatzsteueraufkommen zu bestimmen.⁵⁶

Die Umsatzsteuern, die aufgrund des Konsums der Sportvereine anfallen, können (ohne Beachtung der bereits erwähnten komplexen Besteuerungsregelungen) anhand der Daten des Sportentwicklungsberichts (SEB) approximiert werden. Der SEB ist die kontinuierliche, in zweijährigen Abständen durchgeführte Nachfolgerstudie der Finanz- und Strukturanalyse des deutschen Sports (FISAS). In der hier verwendeten Ausgabe von 2007/2008 wurden über 13.000 der rund 90.000 Sportvereine in Deutschland befragt. Aufgrund der großen Stichprobe können die Daten als valide angenommen werden. Bzgl. der Repräsentativität lassen sich nur schwer Rückschlüsse ziehen. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass die Daten des SEB die sehr heterogene Vereinslandschaft in Deutschland gut und zuverlässig abbilden. Zur Bestimmung des sportrelevanten Umsatzsteueraufkommens könnten die im Rahmen des SEB ermittelten durchschnittlichen Ausgaben der Sportvereine mit der Gesamtzahl an Vereinen (90.467) multipliziert und mit dem jeweils angemessenen Steuersatz (19 bzw. 7%) gewichtet werden. Ein vergleichbarer Datenfundus zu den Verbänden in Deutschland existiert dagegen nicht.

Studien, die die Endnachfrage nach Lieferungen und Leistungen durch sonstige (Sport-) Betriebe quantifiziert haben, wie bspw. Werberechte und Medienrechte von Vereinen, wurden in erster Linie von Unternehmensberatungen durchgeführt. So untersucht die Media Agentur Pilot als Herausgeber der Studie "Sponsor Visions" in Zusammenarbeit mit diversen Förderern (DFL Deutsche Fußball

⁵⁶ Zu beachten ist, dass die Umsatzsteuer in den Ausgaben der privaten Haushalte enthalten ist. Die Berechnung der Umsatzsteuer gestaltet sich daher wie folgt: Ausgaben/(1+Steuersatz)*Steuersatz.

Die finanzpolitische Bedeutung des Sports in
Deutschland

Pawlowski, T.; Breuer, C.

2012, XIX, 431 S. 45 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-00312-8